

Fall 6 – Die Gewerbeuntersagung

Der Autohändler A betreibt einen Gebrauchtwarenhandel in der kreisfreien Stadt B. Aufgrund seiner Verkaufs- und Verhandlungsfähigkeiten läuft sein Betrieb sehr gut. Durch seinen wachsenden Umsatz kann er nach einiger Zeit insgesamt fünf Mitarbeiter beschäftigen. Um sein Unternehmen noch bekannter zu machen, startet er eine große lokale Marketingkampagne.

In der nachfolgenden Zeit kommen jedoch weniger schöne Tatsachen ans Licht. Immer mehr Käufer beklagen die Verkaufspraxis des A. Dieser habe im Rahmen der Verkaufsverhandlungen – was zutrifft – Eigenschaften der Fahrzeuge zugesichert, die diese tatsächlich nicht aufweisen. So wurden viele Käufer zum Erwerb eines Fahrzeugs bewegt, welches sie ohne die zugesicherte Eigenschaft nicht erworben hätten.

Zudem wird bekannt, dass der A über einen Zeitraum von sechs Monaten die fälligen Sozialversicherungsbeiträge für seine Arbeitnehmer nicht gezahlt hat. In der Folge erlässt die zuständige Behörde eine Untersagungsverfügung gem. § 35 GewO gegenüber dem A, mit der sie ihm den Betrieb seines Gewerbes für die Zukunft untersagt. Die Untersagungsverfügung stützt die Behörde dabei auf eine Unzuverlässigkeit des A, die sich aus dem Umstand ergebe, dass er die Sozialversicherungsbeiträge nicht gezahlt hat.

Der A erhebt gegen diese Untersagungsverfügung unverzüglich Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht. Im Prozess stellt er sich auf den Standpunkt, dass eine vollständige Untersagung ungerechtfertigt sei. Er habe seinen Fehler eingesehen und mittlerweile alle offenen Forderungen der Sozialversicherung nachträglich beglichen. Dies müsse wohlwollend zur Berücksichtigung kommen.

Die Behörde stellt sich hingegen auf den Standpunkt, dass eine nachträgliche Begleichung nicht zur Berücksichtigung kommen könne. Für einen nachträglichen Wegfall der Unzuverlässigkeit sehe der § 35 VI GewO immerhin ein eigenes Verfahren vor, das nicht unterlaufen werden dürfe. Jedenfalls ergebe sich jedoch eine Unzuverlässigkeit aus der strafrechtlich zu beanstandenden Verkaufspraxis des A. So habe der A mehrfach gegen § 263 StGB verstoßen.

Wie ist die Rechtslage?